

## **Allgemeine Anschlussbedingungen elektrisches MEH-Netz**

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Anschluss an das elektrische MEH-Netz .....	2
2.1	Ausbau des elektrischen MEH-Netzes .....	2
2.2	Anschlussvoraussetzungen.....	2
2.3	Erstellen des Anschlusses.....	2
2.4	Unterhalt und Änderung des Anschlusses.....	2
3.	Übergabestelle und Eigentumsgrenze .....	3
4.	Kostentragung im Zusammenhang mit dem elektrischen MEH-Netzanschluss.....	3
4.1	Anschlusskosten .....	3
4.2	Baukosten .....	4
4.3	Anschlusskostenbeitrag .....	4
4.4	Provisorische Anschlüsse .....	5
5.	Schlussbestimmungen.....	5
5.1	Änderungen und Ergänzungen.....	5
5.2	Inkrafttreten .....	5

## **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Anschlussbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis betreffend den Anschluss von Liegenschaften und elektrischen Anlagen (nachfolgend Anschlussobjekte) von Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten (nachfolgend Kunden) an das von der Multi Energy Zug AG (MEZ AG) im Perimeter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) betriebene, elektrische Netz des Multi Energy Hubs (nachfolgend elektrisches MEH-Netz).

Mit Abschluss eines Anschlussvertrags des Kunden mit der MEZ AG erklärt dieser, von den vorliegenden allgemeinen Anschlussbedingungen Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie von ihnen erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

## **2. Anschluss an das elektrische MEH-Netz**

### **2.1 Ausbau des elektrischen MEH-Netzes**

Über Konzept und technische Auslegung des elektrischen MEH-Netzes, die Festlegung der Anschlusspunkte für individuelle Anschlussleitungen sowie über Bau und Standorte von Netzanlagen wie Trafostationen, Verteilkkabinen, usw. entscheidet die MEZ AG nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der rollenden Gesamtplanung des Multi Energy Hubs.

### **2.2 Anschlussvoraussetzungen**

Für Neuanschlüsse, Änderungen oder Erweiterungen erstellt die MEZ AG eine Anschlussofferte mit Anschlussvertrag. Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der individuellen Anschlussleitungen stellt der Kunde der MEZ AG die geforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gibt die gewünschte Stärke der Anschlussüberstromunterbrecher in Ampère an.

### **2.3 Erstellen des Anschlusses**

Die MEZ AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Versorgungsspannung, den Leitungsquerschnitt und die Schutzmassnahmen nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Stromstärke in Ampère und, in Absprache mit dem Kunden, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussüberstromunterbrecher, der Mess- und Steuerungseinrichtungen.

In der Regel lässt die MEZ AG für jede Liegenschaft eine eigene individuelle Anschlussleitung ab dem festgelegten Anschlusspunkt erstellen.

### **2.4 Unterhalt und Änderung des Anschlusses**

Die MEZ AG ist für Unterhalt, Kontrolle und Änderung des Anschlusses zuständig.

Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Sind bauliche Arbeiten oder Bepflanzungen im Bereich der individuellen Anschlussleitung vorgesehen, ist der Kunde verpflichtet, dies rechtzeitig und unaufgefordert der MEZ AG zu melden und mit der MEZ AG die erforderlichen Absprachen zu treffen.

Bei der Verstärkung von individuellen Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuherstellung von individuellen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Für die Erhöhung der bestellten Anschlussleistung, den Übergang auf eine höhere Abgabespannung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es der schriftlichen Änderung des Anschlussvertrags.

### **3. Übergabestelle und Eigentumsgrenze**

Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze bei Niederspannungsanschlüssen gelten die Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher.

Die individuelle Anschlussleitung und der Hausanschlusskasten mit den Anschlussüberstromunterbrechern (exkl. Sicherungspatronen) stehen in der Betriebs- und Unterhaltsverantwortung der MEZ AG.

Sämtliche an die Anschlussüberstromunterbrecher angeschlossenen Hausinstallationen, mit Ausnahme der Mess- und Steuerungseinrichtungen, gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, zu kontrollieren und zu unterhalten.

Der Kunde ist verantwortlich für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) und Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführung in seine Bauten und Anlagen.

### **4. Kostentragung im Zusammenhang mit dem elektrischen MEH-Netzanschluss**

#### **4.1 Anschlusskosten**

Für die Erstellung eines elektrischen MEH-Netzanschlusses auf der Niederspannungsebene sind der MEZ AG Anschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus den effektiven Baukosten sowie einem einmaligen Anschlusskostenbeitrag (Einkauf in das bestehende elektrische MEH-Netz).

Dient ein elektrischer MEH-Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (z.B. bei Eigentumswohnungen), haben die entsprechenden Kunden gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften gegenüber der MEZ AG solidarisch.

## 4.2 Baukosten

Die Baukosten umfassen die effektiven Aufwendungen für die Erstellung oder Verstärkung der individuellen Anschlussleitung vom Anschlusspunkt bis zur Übergabestelle am Anschlussobjekt. Sie umfassen:

- a) die Kosten für die Projektierung des Netzanschlusses;
- b) die Materialkosten (Muffen, Abzweigklemmen, Kabel, Kabelabdeckungen, Briden, Befestigungsmaterial, Hausanschlusskasten);
- c) die Kosten für die Arbeitsausführung (inkl. Anschluss am Anschlusspunkt und Montage des Hausanschlusskastens);
- d) die Kosten für die Tiefbauarbeiten des elektrischen MEH-Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden;
- e) die Kosten für die Lieferung und Montage der Mess- und Steuerungseinrichtungen.

Die Ansätze für die Ermittlung der Baukosten werden regelmässig aufgrund der Kostenentwicklung (Teuerung, Bau- und Materialkosten, Netzstruktur, etc.) geprüft und entsprechend angepasst.

Die Erstellung oder Verstärkung des elektrischen MEH-Netzanschlusses wird von MEZ AG nach geschätztem Aufwand offeriert und nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

## 4.3 Anschlusskostenbeitrag

Der Anschlusskostenbeitrag bemisst sich nach dem bestellten Anschlussstrom in Ampère.

Ein einmaliger Anschlusskostenbeitrag ist vom Kunden geschuldet:

- a) Beim erstmaligen Anschluss eines Anschlussobjekts an das elektrische MEH-Netz im ZEV-Perimeter;
- b) Bei Erhöhung der bestellten Anschlussleistung eines bestehenden elektrischen MEH-Netzanschlusses (Differenz zwischen der bisherigen und der neuen bestellten Anschlussleistung in Ampère);
- c) Bei Abbruch und Ersatzneubau eines Anschlussobjekts.

Wird ein bestehendes Anschlussobjekt innerhalb von fünf Jahren nach der Stilllegung des Anschlusses wieder in Betrieb genommen, durch einen Neubau ersetzt oder erweitert, wird der bisher eingekaufte Anteil bei der Berechnung des Anschlusskostenbeitrags berücksichtigt.

Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden elektrischen MEH-Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des elektrischen MEH-Netzanschlusses hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Anschlusskostenbeiträgen zur Folge.

#### **4.4 Provisorische Anschlüsse**

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschlusspunkt vollständig zulasten des Kunden.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **5.1 Änderungen und Ergänzungen**

Die MEZ AG kann diese allgemeinen Anschlussbedingungen jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen allgemeinen Anschlussbedingungen gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei MEZ AG diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen allgemeinen Anschlussbedingungen als genehmigt.

#### **5.2 Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Anschlussbedingungen treten per 01.09.2022 in Kraft.